

# RS Vwgh 2005/3/31 2003/03/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GütbefG 1995 §23 Abs3 idF 2002/I/032;

StVO 1960;

## Rechtssatz

Dass eine "Straßenkontrolle" im Sinne des § 23 Abs. 3 GütbefG, die die Zuständigkeit jener Behörde begründet, in deren Sprengel der Lenker betreten wird, nur dann vorliegt, wenn die Zollorgane im konkreten Fall (ausschließlich) in Vollziehung der Straßenverkehrsordnung einschreiten, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003030154.X01

## Im RIS seit

22.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)